

# ZH\_OBERGERICHT PF220006 vom 1. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PF220006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF220006)

FR: ZH\_OBERGERICHT PF220006 du 1 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PF220006 del 1 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Vorinstanz hat am 5. Januar 2022 in derselben Angelegenheit gleichzeitig eine Verfügung und ein Urteil erlassen (act. 24). Zwischen diesen beiden Entscheidungen besteht ein enger Zusammenhang: Im Urteil ordnete die Vorinstanz die Ausweisung der Berufungskläger an, in der Verfügung wies sie deren Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab. Mit Eingabe vom 21. Januar 2022 (Datum Poststempel) führten die Berufungskläger gegen das Urteil Berufung und gegen die Verfügung Beschwerde bei der hiesigen Kammer (act. 25), worauf das Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LF220011 und das Beschwerdeverfahren Geschäfts-Nr. PF220006 eröffnet wurden.

### E. 2

Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht selbstständig eingereichte Verfahren vereinigen (Art. 125 lit. c ZPO). Das Gericht hat sich dabei von prozessökonomischen Überlegungen leiten zu lassen. Es ordnet eine Vereinigung insbesondere dann an, wenn zwischen den einzelnen Verfahren ein sachlicher Zusammenhang besteht (CHK-Sutter-Somm/Seiler, Art. 125 ZPO N 6). Dazu müssen die Verfahren auf gleichartigen faktischen oder rechtlichen Grundlagen beruhen (BSK ZPO-Gschwend, 3. Aufl., Art. 125 N 14).

### E. 3

Das Beschwerdeverfahren Geschäfts-Nr. PF220006 betreffend unentgeltliche Rechtspflege ist mit dem Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LF220011 betreffend Ausweisung zu vereinigen und unter der Geschäfts-Nr. LF220011 weiterzuführen. Das Beschwerdeverfahren Geschäfts-Nr. PF220006 ist als dadurch erledigt abzuschreiben. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.